

2

Sanktionenrecht II:

Strafvollzugsrecht

2. Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs

- StVollzG 1977
 - Erste (bundeseinheitliche) gesetzliche Kodifikation
 - Konzipiert als Gesetz zur umfassenden Regelung des Strafvollzuges; es schließt auch andere (nicht-strafrechtliche) Regelungsmaterien mit ein
 - Nie vollumfänglich in Kraft getreten, vgl. die Übergangsvorschriften (§§ 198 Abs. 3, 199, 201 StVollzG)
- Neuordnung durch Föderalismusreform 2006
 - Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG: Strafvollzug nicht mehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung
 - StVollzG gilt als partikulares Bundesrecht fort (Art. 125a GG)
 - Nicht an die Länder übertragen: Gesetzgebungskompetenz für die Gerichtsbarkeit
 - §§ 109 ff. StVollzG weiterhin bundesweit anzuwenden

- Ferner sind mangels Landeskompetenz(en) auch weiterhin maßgeblich
 - zivilrechtliche Vorschriften im StVollzG, z.B. § 43 Abs. 11 S. 2, 2. HS StVollzG
 - Regelungen zum Pfändungsschutz, z.B. § 51 Abs. 4 u. 5 StVollzG
 - Regelungen zur Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus u. Entziehungsanstalt, §§ 136-138 StVollzG
 - Regelungen zur Ordnungs- und Erzwingungshaft, §§ 171-175 StVollzG
- Entsprechende Regelungen finden sich auch in den meisten Landesgesetzen → sie haben dort allerdings nur deklaratorischen Charakter

- Entwicklung der Landesgesetzgebung
 - Bayerisches Strafvollzugsgesetz 2007 (BayStVollzG)**
 - Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG)
 - » 2007**
 - » 2009
 - » zahlreiche Änderungen zum 1.1.2019 d. Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz 2018 (HmbResOG)
 - Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz 2007 (NJVollzG)**
 - Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)
 - » 2010
 - » 2015
 - Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz 2013 (BbgJVollzG)*/**
 - Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2013 (StVollzG M-V)*

- Entwicklung der Landesgesetzgebung
 - [Rh.-Pflz.] Landesjustizvollzugsgesetz 2013 (LJVollzG)*
 - Saarländisches Strafvollzugsgesetz 2013 (SLStVollzG)*
 - Sächsisches Strafvollzugsgesetz 2013 (SächsStVollzG)*
 - Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch 2014 (ThürJVollzGB)*/**
 - Bremisches Strafvollzugsgesetz 2014 (BremStVollzG)*
 - Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen 2015 (StVollzG NRW)
 - Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt 2015 (JVollzGB LSA)*/**
 - Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin 2016 (StVollzG Bln)*
 - Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein 2016 (LStVollzG SH)*

- Entwicklung der Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg
 - Seit 1.1.2010:
Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg (JVollzGB) vom 10.11.2009, geändert durch Gesetz vom 20. November 2012, Gesetzblatt Ba.-Wü. 2012, S. 581
 - zeitgleich trat das JStVollzG Ba.-Wü. vom Juli 2007 (bereits wieder) außer Kraft
 - Dürig Nr. 30/1 bis 30/5; Nomos Landesrecht Ba.-Wü. Nr. 76
 - Aufbau:
 - 1. Buch: Gemeinsame Regelungen (JVollzGB I)
 - 2. Buch: Untersuchungshaftvollzug (JVollzGB II)
 - 3. Buch: Strafvollzug (JVollzGB III)
 - 4. Buch: Jugendstrafvollzug (JVollzGB IV)
 - 5. Buch: Sicherungsverwahrung (JVollzGB V)

3. Das internationale Recht des Strafvollzugs

- Das nationale Recht des Strafvollzugs ist eingebettet in ein umfassendes System des internationalen Strafvollzugsrechts
- Europaratskonventionen zu Strafvollstreckung und Strafvollzug
 - Europäische Konvention über die Auslieferung (1957)
 - Europäische Konvention über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959)
 - Europäische Konvention über die Überwachung bedingt entlassener Straftäter (1964)
 - Europäische Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen (1970)
 - Europäische Konvention über die Überstellung von Verurteilten (zur Vollstreckung der Strafe) (1983)
- EU-Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen u. freiheitsentziehenden Maßnahmen (2008/909/JI) [**→ problematisch: EU sieht Überstellung auch gegen den Willen von Gefangenen vor**]

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art. 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden
Art. 9
Niemand darf willkürlicher Festnahme, Freiheitsentziehung oder Exilierung ausgesetzt werden
Art. 11
(1) Unschuldsvermutung
(2) Nulla poena sine culpa und Rückwirkungsverbot (auch keine rückw. Strafverschärfung)
→ **Erstes universelles Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafen**
→ **Resolution, keine rechtliche Verbindlichkeit**

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
Art. 7
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden
Art. 8
(3.a) Zwangsarbeit ist unzulässig
Ausnahme: Arbeit während eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs
Art. 9
(1.) Recht auf Freiheit und Sicherheit; niemand darf willkürlichem Arrest (Verhaftung) oder Freiheitsentzug ausgesetzt werden
Art. 10
(1.) Jeder Gefangene muss menschlich (human) und dem Grundsatz der Menschenwürde entsprechend behandelt werden
→ **Erstmals notstandssicher und völkerrechtlich verbindlich**

- UN Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)

→ Bedingungsloses Verbot der Folter

Definition Art. 1

*Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich **große** körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, **um sie für eine** tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene **Tat zu bestrafen** oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. **Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.***

- UN-Mindeststandards für die Behandlung von Strafgefangenen (Resolution 663 C I (XXIV) vom 31.7.1957)
→ Soft Law: nicht verbindlich

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK (1950)
 - Art. 3
Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung
 - Art. 5
Recht auf persönliche Freiheit
 - Art. 8
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (garantiert Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt)
 - Art. 34
Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs)
→ Damit auch justiziabel!

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (1987)

Zielsetzung:

- Prävention von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Personen in Freiheitsentzug (Art. 3 EMRK)

Anti-Folter-Kommission (CPT):

- Recht auf Zutritt zu allen durch die Konvention erfassten Einrichtungen freiheitsentziehender Art (Strafvollzugsanstalten, Psychiatrische Einrichtungen, Polizeigewahrsam, etc.)
- Recht, ohne Einschränkungen mit Insassen zu sprechen

Aufgabe:

- Feststellung der tatsächlichen Situation auf dem Gebiet des Freiheitsentzugs
- Dokumentation der Feststellungen
- Empfehlungen an Regierungen

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (1987)

Prüfungsmaßstäbe:

- Art. 3 EMRK
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Die Aufgabe besteht nicht in der Rechtsanwendung, d.h. der Überprüfung von Einzelfällen oder der Feststellung von Menschenrechtsverletzungen im Einzelfall

Deutscher Vertragstext:

www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007a69b

Bericht zu Deutschland von 2015:

<https://rm.coe.int/168071803e>

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze:
Empfehlung Nr. Rec(2006)2 vom 11.1.2006
- ergänzt durch zahlreiche weitere Empfehlungen, z.B.:
 - R(62)2 – Wahlrecht, bürgerliche und soziale Rechte des Häftlings
 - R(75)25 – Gefängnisarbeit
 - R(82)6 – Gefangenenurlaub
 - R(82)17 – Unterbringung und Behandlung gefährlicher Gefangener
 - R(84)12 – ausländische Gefangene – ersetzt durch Rec(2012)12
 - R(89)12 – Weiterbildung im Vollzug
 - R(97)12 – Pflichten der Bediensteten betreffend die Menschenwürde der Gefangenen
 - R(99)12 – Überbelegung
 - R(2003)22 – bedingte Entlassung
 - R(2003)23 – Behandlung zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter und anderer Langzeitgefangenen
 - Rec(2008)11 – Behandlung straffälliger Jugendlicher
 - Rec(2010)1 – Europäische Grundsätze zur Bewährungshilfe

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze:
Empfehlung Nr. Rec(2006)2 vom 11.1.2006
www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf
→ **Soft Law: nicht verbindlich**
→ **aber: relevant als inhaltliche Auslegungsregeln, insbes. für die EMRK sowie die nationalen Grundrechte**

- Siehe zur Bedeutung der internationalen Standards auch BVerfG v. 31.5.2006 (BVerfGE 116, S. 69 = NJW 2006, S. 2093 = JuS 2006, S.924):

"Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von den Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet bzw. unterschritten werden." (Abs. 63)

TEIL I

GRUNDPRINZIPIEN

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.
5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

4. Historische Entwicklung des Gefängnisses und der Freiheitsstrafe

Geschichte des Strafvollzugs und der Freiheitsstrafe

- Funktionswandel des Freiheitsentzuges
- Freiheitsentzug als
 - Zwangshaft
 - Sicherungshaft
 - Vollstreckungshaft

- Mittelalter, frühe Neuzeit
- Gefängnishaft als Zwangsmittel (sog. 'gewillkürte' Strafe)
- Nicht auf bestimmte Zeit verhängt wie heute
- Anstelle der Todesstrafe, als Ausdruck von Gnade
- Bis zur Unterwerfung unter bestimmtes Gebot
- Vor allem bei politischen Delikten



- Z.B. in den Türmen der mittelalterlichen Stadtmauern
- Sie dienten nicht nur der Verteidigung der Stadt, sondern auch der Verwahrung von Gefangenen bis zur Gerichtsverhandlung bzw. Hinrichtung
- Die Gefangenen waren dabei im tür- und fensterlosen untersten Stockwerk (Erdgeschoß bzw. Keller) der Türme untergebracht
- Das Verlies war nur von oben durch ein Loch in der Decke (sog. "Angstloch") zugänglich, durch das die Gefangenen hinabgelassen wurden.

- Seit dem 15. Jahrhundert
 - Festungsgefangenschaft
 - Galeerenstrafe
- (Primärer) Inhalt der Strafe ist allerdings eher Zwangsarbeit und (immer noch) nicht die Freiheitsentziehung

- 1555 Bridewell/England:
Errichtung einer Arbeitsanstalt für Vagabunden und Bettler
- Vorbild: mittelalterliches Spital als umfassende Sozialanstalt für
Bedürftige, Waisen, Kranke und Geisteskranke
- Einrichtung von Zuchthäusern:
 - Nürnberger Spinnhaus 1588
 - Amsterdamer Männerzuchthaus 1595
 - Amsterdamer Frauenzuchthaus 1597

- Besserung durch Arbeit und Bibelunterricht
 - Calvinistische Ethik
- Allerdings nicht fokussiert auf Straftäter, sondern auf Erziehung zur Arbeit
- Im Laufe der Zeit häufigere Einweisung von Straftätern
- Bedeutungswandel
 - Abschreckung
 - Entwicklung hin zur schwereren Form der Freiheitsentziehung (Zuchthausstrafe)
- Im Merkantilismus: Zuchthausinsassen als billige Arbeitskräfte

Hausordnung des Zuchthauses Hamburg (1615):

"...die Armen und Notdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dafür haben, oder aber wegen ihres faulen Fleisches nichts thun, sondern gehen lieber betteln; dann die Züchtlinge, welche von selber nichts Gutes thun wollen, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, in Summa in allerlei Sünd und Schank wie das wilde Vieh dahin lebet, wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem anderen gar in die Hände kommen und geraten möchten."